



Endgültige Einführung des Werkjahres

Gemeindebeschluss vom 22. Februar 1953¹

Das Werkjahr, das bisher als Versuch eingerichtet war, wird auf Beginn des Schuljahres 1953/54 mit folgender Zweckbestimmung endgültig eingeführt:

Das Werkjahr bezweckt, Jugendlichen, die in ihrer Entwicklung zurückgeblieben und nach erfüllter Schulpflicht noch nicht berufsreif sind – vor allem den Absolventen der Spezial-, der Doppelrepetenten- und der Abschlussklassen –, in einem freiwilligen² 9. Schuljahr überwiegend durch Werkunterricht Gelegenheit zur Festigung ihres Arbeitscharakters und zur Abklärung ihrer Berufswahl zu bieten.

¹ BS, 171.

² Heute ist das 9. Schuljahr obligatorisch gemäss GB vom 28. Mai 1967; BS 2, 113.